

Wochen ausgestellt zu werden.

— Die Redaktion der Umschau bemerkt zu Nr. 1. Die Bestimmungen über die Abnahme des Brauntweins haben im Auge, daß die Brennereibesitzer nicht über die Gebühr an der Disposition über ihren Brauntwein behindert sein sollen, damit sie die Conjunkturen benutzen können. Der Brennereibesitzer hat daher spätestens allzehntägige Abfertigung zu beanpruchen.

Zu Nr. 2 können wir der Beantwortung ebenfalls nur völlig zustimmen.

Zu Nr. 3. Der Oberkontrolleur war nicht berechtigt, die Ausübung der fraglichen Vergünstigungen ohne daß hauptamtliche Genehmigung vorlag, zu gestatten und ebensowenig war das Steueramt berechtigt, den Betriebsplan hinsichtlich der Vergünstigungen zu genehmigen, solange nicht die Genehmigung des Hauptamtes vorlag. Jedenfalls hält das eingeleitete Strafverfahren die Ertheilung der Genehmigung auf. Jedenfalls liegt hier als Ursache der Verzögerung wieder die bekannte Saumseeligkeit in rechtzeitiger Erwirkung der gewünschten Begünstigung vor.

Wie gewöhnlich sollte auch hier im letzten Augenblick von Seiten der Steuerverwaltung Alles über Hals und Kopf genehmigt werden, was aber nicht angängig ist.

### Salzabgabe.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 1893 — § 614 der Protokolle — beschlossen, daß die Bestimmungen über die Tora zu § 1 folgende zu erhalten:

„D. Das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz ist, sofern es unter amtlicher Kontrole denaturirt oder vernichtet wird, nicht zum Nettogewicht des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingang seewärts zollfrei zu lassen, beim Eingang auf anderen Wegen gegen Entrichtung eines Zolls von 0,80 Mk. für je 100 kg. netto zu verabsolten. Hierbei kommen die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz sowie die dazu erlassnen Ausführungs vorschriften in Anwendung.“

## Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

### Verwendung von denaturirtem Salze bei der Stärkefabrikation.

Von Weizenstärkefabrikanten ihres Bezirks ging der Handelskammer eine Petition zu, worin Folgendes ausgeführt wurde.

Beim Zerquetschen des Weizens, durch welches demselben die Stärke entzogen wird, entsteht ein die Fabrikation erschwerender Prozeß, das Ausschäumen genannt, der durch irgend ein Gährungsprodukt hervorgerufen wird. Um die Folgen desselben zu mildern, wird Salz auf die zu zerquetschende Masse gestreut. Früher durfte hierzu denaturirtes Salz verwendet werden, vor einigen Jahren jedoch wurde dies von der Steuerbehörde verboten, und muß seither weißes Kochsalz Verwendung finden. Das letztere kostet circa 16,50 Mk., das denaturirte Salz dagegen nur circa 4,50 Mk. pro 100 kg. Diese ziemlich beträchtliche Preisdifferenz ist offenbar geeignet der elßässischen Stärkeindustrie einen nicht unbedeutenden Schaden zuzufügen.

Das besagte Verbot der Steuerbehörde beruht auf der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, wonach von der Salzabgabe befreit ist: „das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Erwerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten.“

Demgegenüber ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Weizenstärke ist als Nahrungsmittel fast vollständig verdrängt durch das aus den letzten Jahren aufgekommenen Maisstärke hergestellte Maizena, Maizenin und dergleichen.

2) Weizenstärke wird zum weitaus größten Theile in der Textil-Industrie verwendet. Während ein Fabrikant etwa 10000 kg. Weizenstärke an die letztere absetzt, verkauft er vielleicht 100 kg. an einen Kolonialwarenhändler, von welchem wieder anzunehmen ist, daß er den größeren Theil dieser 100 kg. nicht für Nahrungs- sondern für Waschzwecke an das Publikum absetzt. Weizenstärke findet also kaum in größerem Massstabe zu Nahrungs-zwecken Verwendung, als z. B. Kunsteis, zu dessen Herstellung denaturirtes Salz verwendet werden darf. Gegen die Mengen Kunsteis aber, der zur Kühlung der Getränke dienen und durch dieselben in der menschlichen Magen gelangen, ist das Quantum Weizenstärke das vielleicht den gleichen Weg geht, verschwindend klein.

3) Bei der Fabrikation der Weizenstärke wird die letztere

mit so viel Wasser versetzt und ausgespült, daß kaum Atome des verwendeten Salzes darin zurückbleiben können. Es bleibt dabei zu beachten, daß das Ia Fabrikat, welches eventuell zu Nahrungs-zwecken dienen könnte, sich zuerst und sehr rasch aus der beim Zerquetschen des Weizens entstehenden Flüssigkeit absetzt. Salz dagegen, welches einmal im Wasser aufgelöst ist, kann nur durch Verdampfen des letzteren wieder gewonnen werden. Es erscheint demnach ausgeschlossen, daß Salz in dem Ia Produkt enthalten ist; es könnte höchstens in dem II Produkte, welches durch Auspressen der Flüssigkeit gewonnen und nicht zu Nahrungs-zwecken verwendet wird, vorgefunden werden.

Zum Beweise dieser Behauptungen wurde eine Analyse des chemischen Laboratoriums der Kaiserl. Polizeidirektion vorgelegt.

Die Kammer richtete nun ihrerseits ein Gesuch an den Kaiserl. Direktor der Zölle und indirekten Steuern, in welchem sie die Bestrebungen der Weizenstärkefabrikanten völlig vertrat und namentlich hervor hob, daß die Weizenstärkefabrikation, welche früher zu den blühendsten Industrien des Bezirks zählte, in den letzten Jahren, namentlich in Folge der Zollpolitik, sehr zurückgegangen ist und ihr die Aufhebung des für sie so lästigen Verbots der Verwendung denaturirten Salzes in höchstem Maße zu Gute kommen würde.

Der Kaiserliche Direktor der Zölle erwiderete hierauf unter 15. November, daß nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen dem Antrage eine Folge nicht gegeben werden könne, da Weizenstärke auch zu Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen gebraucht wird, die Weizenstärkefabrikation also zu denjenigen Gewerben gehöre, welche nach Paragraph 20 Ziffer 4 des Gesetzes betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz von 12. Oktober 1867 von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind. Der Umstand, daß das bei der Stärkefabrikation verwendete Salz in dem Fabrikate keine Spuren zurücklässe, und das auch in Folge dessen die Verwendung denaturirten Salzs auf die Beschaffenheit der Weizenstärke keinen Einfluß ausüben würde, sei hiernach für die vorliegenden Fragen gleichgültig.

Dieser Bescheid ist um so mehr zu beklagen, als auch anderen Gewerben, zwar nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wohl aber aus Billigkeits-Rücksichten Ausnahmen gewährt sind. Zu nennen ist außer der mehrererwähnten Eisfabrikation das Eingesalzen von Därmen, welche bekanntlich